

6.

Flüchtlinge, Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 24. Februar 1915, M. D. 1576:

Bei einer im k. k. Ministerium des Innern stattgefundenen Sitzung über die Frage der Heranziehung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten wurden mit den erschienenen Vertretern der einzelnen Landesarbeitsnachweisstellen folgende Grundsätze vereinbart:

1. Zur Anwerbung in den Flüchtlingsbaracken-Niederlassungen werden grundsätzlich nur legitimierte Vertreter der einzelnen Landesarbeitsnachweisstellen und der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien zugelassen. Die von den betreffenden Stellen zur Anwerbung entsendeten Personen müssen eigene Legitimationen besitzen, die mit Photographie zu versehen und von der politischen Landesbehörde zu vidieren sind. Alle an der Beschaffung von Flüchtlingen als landwirtschaftliche Arbeiter interessierten Stellen und Einzelpersonen, soweit nicht hiefür die Versorgung nach Punkt 7 in Frage kommt, hätten sich daher der Vermittlung der Landesarbeitsnachweisstelle des Arbeitsortes oder der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien zu bedienen.

2. Die Anwerbung in den Barackenniederlassungen darf nur auf Grund effektiver Kontrakte unter Assistenzen eines sprachkundigen Beamten der Barackenverwaltung erfolgen, der den Flüchtlingen den Text des Vertragsformulars, Lohn- und Arbeitsbedingungen etc. genau zu erklären hat. Jeder Vertrag muß vom Arbeitgeber, beziehungsweise vom Vertreter der anwerbenden Stelle einerseits und von dem Arbeiter schriftlich, beziehungsweise durch Handzeichen gefertigt werden und den Beisatz des assistierenden Barackenbeamten tragen, daß der Vertrag in seiner Anwesenheit nach genauer Erklärung des Inhaltes abgeschlossen wurde.

3. Der Abschluß des Vertrages ist für jeden einzelnen Arbeiter in dem für ihn angelegten Barackenkatasterblatt zu verzeichnen. Ein einmal durch einen Vertragsabschluß verpflichteter Flüchtling darf keinen anderen Vertrag mehr unterzeichnen, hat bis zu dem am Vertrage festgesetzten Tage des Dienstankunftes in der Barackenniederlassung zu verbleiben und dort die Instruktion in den Arbeitsort, die von der anwerbenden Stelle durchgeführt werden wird, abzuwarten. Die Barackenverwaltung hat hierauf besonders zu achten, um jede Möglichkeit einer Doppelvermittlung, die im Interesse der landwirtschaftlichen Produzenten äußerst abträglich wäre, zu vermeiden.